



II-2721 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 50 041/21-II/3/77

1273/AB

1977-08-08

zu 1305/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

In Beantwortung der von den Abgeordneten Dr. SCHMIDT und Dr. STIX am 29.6.1977 eingebrachten Anfrage Nr. 1305/J, betreffend die Antiterrorwaffe "American 180" beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Das Gewehr mit der Bezeichnung "American 180", Kaliber .22 = 5,6 mm, ist der US-Maschinenpistole, Kaliber .45 bzw. .38, konstruktiv nachgebildet, nur mit dem Unterschied, daß es ein kleineres Kaliber und anstelle eines unten an das Gehäuse ansteckbaren Trommelmagazins ein oben aufsetzbares Tellermagazin zur Aufnahme von 177 Randfeuerpatronen, Kaliber .22, besitzt.

Diese Handfeuerwaffe wurde offiziell als schnellladende Sportwaffe hergestellt und auch als solche zum Beschuß eingereicht. Durch eine geringfügige Änderung in der Fangstange der Abzugsvorrichtung wurde das Gewehr zu einer vollautomatisch arbeitenden Waffe, die eine theoretische Kadenz von 1200 Schüssen hervorbringt, adaptiert und als solche auch im Ausland angeboten. Das "American 180", Kaliber .22, wurde in keiner der beiden Versionen der Bundespolizei oder der Bundesgendarmerie zu Testzwecken angeboten. Jedoch erfolgte im Zuge der behördlichen Prüfung, ob es sich hierbei um eine Waffe mit militärischem Charakter handelt, auch eine sachverständige Begutachtung im Bereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 2:

Aus dem Gewehr "American 180" wird die Randfeuerpatrone, Kaliber .22, Type long rifle HV = High Velocity, die ein Geschoß aus Hartblei ohne jedwede Stahlummantelung besitzt,

- 2 -

verfeuert. Diese Geschosart ist geeignet, sich beim Einschlagen in den menschlichen Körper leicht auszudehnen oder plattzudrücken, wodurch beim Getroffenen unerträgliche Schmerzen verursacht werden. Die Verletzungscharakteristik bzw. die Wundballistik ist also hier weitaus höher als bei einem Geschos gleichen Kalibers und gleichen Gewichtes, dessen Bleikern mit einem tombakplattierten Flußstahlmantel voll umgeben ist, weshalb diese Geschosart auch unter die Erklärung der I. Haager Friedenskonferenz vom 29. Juli 1899, betreffend den Verzicht auf bestimmte Geschosse im Kriegsfall, RGBl. Nr. 176/1913, subsumiert werden muß. Überdies ist auf dem Gewehr die Anordnung eines Schalldämpfers sowie eines Laser-Zielgerätes möglich, wodurch der Charakter einer militärischen Nahkampfwaffe, die aber auch für Guerillas, Terroristen und sonstige Schwerekriminelle bestens geeignet ist, noch besonders betont wird.

Aus Gründen der Humanität besteht nicht die Absicht, die Bundespolizei oder Bundesgendarmarie mit einem vollautomatischen Gewehr auszustatten, aus dem Randfeuerpatronen mit Bleigeschosen verfeuert werden. Die Sicherheitsexekutive ist derzeit mit dem halbautomatisch wirkenden US-Karabiner, Type M 1, Kaliber .30 = 7,62 mm, ausgerüstet. Mit dieser Art von Handfeuerwaffe wird zurzeit das Auslangen gefunden und würde das "American 180", abgesehen von den grundsätzlichen Einwänden, keine Verbesserung der Ausrüstung bringen, zumal das aus dieser Waffe verschossene Geschos ab einer Entfernung von ca. 100 m keine brauchbare Auftreffenergie mehr entwickelt.

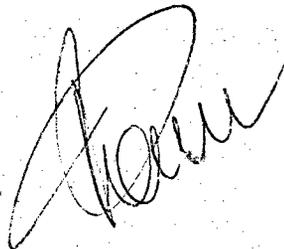
Zu Frage 3:

Eine im Jahre 1974 von den Bundesministerien für Inneres, für Landesverteidigung, für Handel, Gewerbe und Industrie sowie für Bauten und Technik unter Beiziehung von Sachverständigen für militärische Waffen einvernehmlich durchgeführte Überprüfung des "American 180" ergab, daß das von einer Waffenfirma in Kufstein hergestellte automatisch wirkende Gewehr Konstruktionsmerkmale aufweist, wie sie üblich

- 3 -

cherweise nur Maschinenpistolen besitzen, und es sich demnach um eine militärische Waffe handelt, die unter die im Annex I unter Kategorie I Ziffer 2 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl.Nr.152/1955, angeführten Waffen fällt. Die Erzeugung militärischer Waffen und Munition unterliegt gemäß § 131 Abs.1 Ziffer 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl.Nr.50/1974, in der derzeit geltenden Fassung, der Konzessionspflicht. Das Verfahren zur Erteilung einer diesbezüglichen Konzession an die Herstellerfirma des "American 180" ist zurzeit noch beim Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie anhängig.

Wien, am 3. August 1977

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Korn', written in a cursive style.